

08.04.22

AV

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hopfengesetzes

A. Problem und Ziel

Die ab 1. Januar 2023 geltende Verordnung über die GAP-Strategiepläne (EU) 2021/2115 sieht vor, dass deutsche Erzeugerorganisationen für Hopfen, die nach der Verordnung über die Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse anerkannt sind, weiterhin Beihilfen von jährlich bis zu 2,188 Millionen Euro erhalten können.

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen ist eine nationale Rechtsgrundlage. Diese soll durch Ergänzung des Hopfengesetzes geschaffen werden.

Für die Finanzierung und die Kontrolle der Beihilfen sind weitere Vorschriften notwendig.

Ferner sollen die Begrifflichkeiten des Hopfengesetzes von 1996 in Bezug auf die Hopfenzertifizierung den seither geänderten unionsrechtlichen Vorschriften angepasst werden.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen weder für den Bund noch für die Länder.

Fristablauf: 20.05.22

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

08.04.22

AV

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Hopfengesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 8. April 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hopfengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hopfengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hopfengesetzes

Das Hopfengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1530), das zuletzt durch Artikel 371 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union

1. über

- a) die Zertifizierung,
- b) das Bescheinigungsverfahren,
- c) die Kontrolle, soweit keine Zertifizierung stattfindet,
- d) die Verarbeitung,
- e) das Vermischen,
- f) die Behandlung und
- g) das Inverkehrbringen

der Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Sektor Hopfen unterliegen, sowie

2. über die Gewährung und Kontrolle von Vergünstigungen (Beihilfen) an anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Hopfen im Rahmen der Regelungen über die Strategiepläne der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Strategiepläne).

(2) Dieses Gesetz ist ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes mit den Maßgaben, dass

1. in Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Rechtsverordnungen auch erlassen werden können, um die Rechtsakte und dieses Gesetz sachgerecht durchzuführen und
 2. der Abschnitt 3 des Marktorganisationsgesetzes nicht anzuwenden ist.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Versiegelung“ durch das Wort „Siegelung“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 1, 3 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur sachgerechten Durchführung der Rechtsakte über die GAP-Strategiepläne für den Sektor Hopfen Vorschriften zu erlassen

 1. zur Regelung der Erstellung, des Inhalts und der Genehmigung von operationellen Programmen, soweit dies für die Gewährung von Beihilfen unionsrechtlich erforderlich ist und der Inhalt des operationellen Programms nach den Regelungen des § 1 Absatz 1 Nummer 2 bestimmt oder bestimmbar ist,
 2. zur Einrichtung und Verwaltung des Betriebsfonds in den Erzeugerorganisationen,
 3. zur Genehmigung, Auszahlung und Kontrolle der Beihilfen an die Erzeugerorganisationen sowie
 4. über das jeweils zugehörige Verfahren.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 1 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „der in § 1 genannten Rechtsakte“ durch die Wörter „der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die neue ab 1. Januar 2023 geltende Verordnung (EU) 2021/2115 über die GAP-Strategiepläne sieht vor, dass die in Deutschland anerkannten Erzeugerorganisationen für Hopfen für bestimmte Maßnahmen mit einer spezifischen EU-Beihilfe in Höhe von jährlich 2,188 Mio. € gefördert werden können. Voraussetzung ist, dass Deutschland eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfe schafft. Die Möglichkeit, eine Rechtsgrundlage durch Erlass einer auf das Marktorganisationsgesetz gestützten Rechtsverordnung zu schaffen, scheidet aus, weil das Marktorganisationsgesetz eine unionsrechtliche Anforderlichkeit voraussetzt, die im Falle des Hopfensektors nicht gegeben ist. Denn der Unionsgesetzgeber sieht die Förderung des deutschen Hopfensektors nicht obligatorisch, sondern lediglich fakultativ vor. Damit die EU-Hopfenbeihilfe gewährt werden kann, schreibt das Unionsrecht vor, dass jede Erzeugerorganisation über ein vom Mitgliedstaat genehmigtes operationelles Programm, das zulässige Fördermaßnahmen enthält, sowie über einen Betriebsfonds verfügen muss, an den die Beihilfe ausgezahlt wird. Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Hopfengesetz um eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden, die es in einem zweiten Schritt dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermöglicht, in einer Rechtsverordnung, die im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen sowie für Wirtschaft und Klimaschutz erlassen werden soll, die Details zu den operationellen Programmen, zu den Betriebsfonds sowie zur Genehmigung, Auszahlung und Kontrolle der EU-Hopfenbeihilfe zu regeln. Auch wenn wegen der fehlenden Anforderlichkeit keine unmittelbar auf das Marktorganisationsgesetz gestützte Rechtsverordnung erlassen werden kann, kann dennoch insbesondere auf Kontrollvorschriften des Marktorganisationsgesetzes mittelbar zurückgegriffen werden, da die Ergänzung des Hopfengesetzes über den Verweis auf § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes als Scharniergesetz in dessen Sinne gilt.

Mit der Änderung des Hopfengesetzes sollen überdies notwendige begriffliche und redaktionelle Änderungen des Hopfengesetzes von 1996 in Bezug auf die Hopfenzertifizierung vorgenommen werden, um insbesondere den seit 1996 geänderten unionsrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zentral sind zum einen die neu geschaffenen Verordnungsermächtigungen in § 2 Absatz 5 (vorliegend Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c). Hierdurch werden die notwendigen Ermächtigungen für die Regelung der Hopfenbeihilfe von der Genehmigung der operationellen Programme, bis hin zur Auszahlung und Kontrolle der Beihilfe geschaffen. Ein zweiter zentraler Punkt ist der neue § 1 Absatz 2 (vorliegend Artikel 1 Nummer 1), durch den die bereits angesprochene Scharnierfunktion des Hopfengesetzes eingeführt wird. Das Hopfengesetz macht durch diese Regelung bereits bestehende Verordnungsermächtigungen des Marktorganisationsgesetzes mittelbar anwendbar, welche ohne eine solche Regelung für den Hopfensektor gesperrt wäre.

Weiterhin werden eine Reihe von redaktionellen Änderungen in Bezug auf die Regelungen zur Hopfenzertifizierung vorgenommen, um hier den geänderten unionsrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen.

III. Alternativen

Da die vorgesehenen Änderungen für eine Auszahlung der Fördergelder an die Empfänger notwendig sind, besteht keine Alternative.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Regelung wird eine Auszahlung der Hopfenbeihilfe an die Empfänger ermöglicht. Eine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung ist mithin nicht gegeben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die Hopfenbeihilfe zu einem großen Teil in den Bereich der Forschung fließt. Im Fokus stehen Forschungsvorhaben zur Neuzüchtung von Hopfensorten, die resistenter gegen Krankheiten und Schädlinge sind und damit weniger Pflanzenschutzmittel benötigen und dennoch gute Braueigenschaften aufweisen. Gezüchtet werden auch Hopfensorten, die angesichts des Klimawandels trockenheits- und hitzeresistenter sind. Die Förderung der neutralen Qualitätsfeststellung von Rohhopfen sowie die Bezuschussung der Beratung und Fortbildung der Hopfenpflanznerinnen und Hopfenpflanzner, die Mitglieder der Erzeugerorganisationen sind, dient der Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hopfenwirtschaft im Wettbewerb mit der Hopfenwirtschaft in anderen EU- und Drittstaaten. Dadurch wird die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2, insbesondere des Unterziels 2.4 gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 c) Rechnung getragen, wonach eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein muss.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für Wirtschaft, Verwaltung oder Bürgerinnen und Bürger. Bei den Nummern 2 Buchstabe a und b, 3 Buchstabe b und Nummer 4 handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen. Die Änderung der Nummer 1 behält zum einen in Bezug auf § 1 Absatz 1 Hopfengesetz den bisherigen alleinigen Anwendungsbereich in Bezug auf die Hopfenzertifizierung bei und führt die einzelnen Tatbestandsmerkmale lediglich übersichtlicher auf, so dass kein neuer oder zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Die Aufnahme einer Verordnungsermächti-

gung zur späteren Regelung der Gewährung und Kontrolle der EU-Beihilfe an die anerkannten Erzeugerorganisationen für Hopfen bringt direkt auch keinen neuen Erfüllungsaufwand mit sich. Zum anderen wird durch den neuen § 1 Absatz 2 sichergestellt, dass die Verordnungsermächtigungen des Marktorganisationgesetzes auch für die beiden Anwendungsbereiche des Hopfengesetzes (Hopfenzertifizierung und EU-Hopfenbeihilfe) herangezogen werden können. Der Ordnungsgeber kann hierdurch beispielsweise künftig auf Grund des § 15 Marktorganisationsgesetz Überwachungsvorschriften im Rahmen einer Verordnung erlassen. Beide Regelungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Auch bei Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c des Änderungsgesetzes handelt es sich um eine Ermächtigungsvorschrift, aus der kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand erwächst. Durch die Änderung in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a wird lediglich eine Anpassung einer bereits bestehenden Norm an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vollzogen. Die Norm wurde auch bisher bewehrt, sodass auch hierdurch kein Erfüllungsaufwand entsteht.

5. Weitere Kosten

Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil dieses Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da es hier um die Durchführung einer unionsrechtlichen Regelung geht, die auf Dauer angelegt ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Hopfengesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 wird in zwei Absätze aufgeteilt, wobei § 1 Absatz 1 Nummer 1 dem bisherigen § 1 entspricht. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die einzelnen Tatbestandsalternativen durch die Buchstaben a bis g gegliedert.

Die neue Nummer 2 weitet den Anwendungsbereich des Hopfengesetzes aus. Das Hopfengesetz ist künftig auch anwendbar auf die Gewährung und Kontrolle der Unionsbeihilfe an anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Hopfen im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 über die GAP-Strategiepläne. Diese Unionsbeihilfe, die bisher EU-rechtlich verpflichtend in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse geregelt war, wurde zusammen mit den übrigen, bisher in der genannten Verordnung geregelten Beihilfen im Rahmen der GAP-Reform in die bereits genannte Verordnung (EU) 2021/2115 überführt.

Absatz 2 nutzt die Systematik des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationgesetzes. Dadurch kann das Marktorganisationgesetz auch zur Durchführung des Hopfengesetzes herangezogen werden. Im Marktorganisationgesetz existierende Ermächtigungen (bspw. §§ 15, 16) können dadurch künftig herangezogen werden, um Duldungs- und Über-

wachungsvorschriften im Hopfensektor im Rahmen einer Verordnung zu regeln. Die Ermächtigung für eine solche Verordnung ist in diesen Fällen immer das Hopfengesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes in Verbindung mit der jeweiligen Ermächtigungsnorm im Marktorganisationsgesetz. Die Regelung in § 1 Absatz 2 Nummer 1 ist insofern notwendig, als dass die Verordnungsermächtigungen im Marktorganisationsgesetz das Kriterium der Erforderlichkeit beinhalten (vgl. bspw. § 6 Absatz 1 Marktorganisationsgesetz). Dieses Kriterium setzt voraus, dass der Unionsgesetzgeber die Frage, ob ein Mitgliedstaat für ein Erzeugnis oder eine Erzeugniskategorie die Unionsbeihilfe gewähren kann oder muss, verpflichtend regelt. Nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 war Deutschland noch verpflichtet, die EU-Hopfenbeihilfe zu gewähren und zu kontrollieren. In Artikel 43 Absatz 4 der ab 2023 geltenden Verordnung (EU) 2021/2115 hat es der Unionsgesetzgeber im Sektor Hopfen im Unterschied beispielsweise zu den Sektoren Obst und Gemüse oder Wein den Mitgliedstaaten und somit auch Deutschland dagegen freigestellt, die Unionsbeihilfe zu gewähren. Da der Hopfensektor das Kriterium der Erforderlichkeit des Marktorganisationsgesetzes mithin nicht erfüllt, wurde durch den neuen § 1 Absatz 2 Nummer 1 das Kriterium der sachgerechten Durchführung eingeführt. § 1 Absatz 2 Nummer 2 nimmt lediglich den für den Hopfensektor nicht relevanten Teil des Marktorganisationsgesetzes aus, der sich auf die Ein- und Ausfuhr bezieht.

Zu Nummer 2

Buchstabe a:

Versiegelung ist ein heute geläufiger Begriff im Rahmen des Klimaschutzes (Bodenversiegelung). Die Vorschrift bezieht sich dagegen auf den Vorgang, dass Packstücke, die Hopfenerzeugnisse enthalten, mit einem amtlichen Siegel versehen werden. Diesen Vorgang bezeichnet man fachlich korrekt als „Siegelung“. Daher ersetzt dieser Begriff den bisher verwendeten Begriff „Versiegelung“.

Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 1.

Buchstabe c:

Der neue Absatz 5 stellt die zentrale Ermächtigungsnorm hinsichtlich der Gewährung, Auszahlung und Kontrolle der Hopfenbeihilfe dar. Die Norm enthält Ermächtigungen von der Genehmigung der operationellen Programme, über das Verfahren zur Gewährung der EU-Hopfenbeihilfe, bis hin zur Auszahlung dieser Beihilfe an die beiden Erzeugerorganisationen. Im Einzelnen ermächtigt Nummer 1 zum Verordnungserlass, um die Erstellung, den Inhalt und die Genehmigung der operationellen Programme zu regeln. Artikel 61 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 schreibt vor, dass im Hopfensektor die Interventionen, die Deutschland angibt, durch genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen durchgeführt werden müssen. Die operationellen Programme müssen bestimmte unionsrechtlich festgelegte Anforderungen erfüllen. Sie enthalten Interventionen, die bestimmten im Hopfensektor zugelassenen Interventionskategorien im Sinne des Artikels 47 der Verordnung (EU) 2021/2115 zuzuordnen sind und zur Erreichung der sektoralen Ziele gemäß Artikel 46 sowie der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 beitragen. Die Mitgliedstaaten verfügen über einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Auswahl der Interventionskategorien bzw. der konkreten Interventionen. Um diese Einzelheiten auf nationaler Ebene regeln zu können ermächtigt § 2 Absatz 5 Nummer 1 zum Erlass einer Rechtsverordnung. Nummer 2 ermächtigt zum Verordnungserlass hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsfonds durch die Erzeugerorganisationen, die gemäß Artikel 62 Absatz 2 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 51 der Verordnung (EU) 2021/2115 Betriebsfonds einrichten müssen, damit an diese die Auszahlung der Beihilfe erfolgen kann. Die Nummern 3 und 4 ermächtigen abschließend zum Verordnungserlass

hinsichtlich der Genehmigung, der Auszahlung und der Kontrolle der Beihilfe sowie der dazugehörigen Verfahrensvorschriften.

Zu Nummer 3

Buchstabe a:

Die Vorschrift wird an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst, die das Gericht in seinen Entscheidungen zum Rindfleischetikettierungsgesetz (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 21. September 2016 - 2 BvL 1/15 -, Rn. 1-66) und zu den Blankettstrafnormen im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 11. März 2020 - 2 BvL 5/17 -, Rn. 1-109) entwickelt hat. Die vorliegende Norm beinhaltet bereits eine Rückverweisungs- wird jetzt allerdings noch um eine Entsprechungsklausel ergänzt.

Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Nummer 1 und dem dortigen Verweis auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union.

Buchstabe c:

Technische Anpassung der Einziehungsvorschrift. Die Einziehungsvorschrift ist in der Regel im eigenen Paragraphen unterzubringen. Im Ordnungswidrigkeitenrecht werden in den Einziehungsvorschriften die Erzeugnisse und Produkte der Tat nicht ausdrücklich aufgeführt, wenn – wie üblich – gleichzeitig die Einziehung von Beziehungsgegenständen für zulässig erklärt wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.